

führt wird. Als Subject der alttestamentlichen Heophanien erscheint bei Justin stets und grundsätzlich der Logos, in der Cohortatio aber Gott Ihsr. Noch weniger könnte von der Abfassung durch Justin die Rede sein, wenn die Schrift, wie Mehrere glauben, in dem chronologischen Abschnitt o. 9 von der Chronographie des Julius Africanus abhängig wäre. (Vgl. Zeitschr. für Kirchengesch. II, 319—331.) Diese Annahme ist indessen nicht sicher. Andere nahmen das umgekehrte Verhältnis an; wahrscheinlicher ist, daß beide Schriften aus einer gemeinsamen ältern Quelle schöpften. Das Zeitalter Justins und der nächstfolgenden Apologeten bleibt daher für die Cohortatio offen, während dieselbe, wenn von Julius Africanus abhängig, nicht vor dem Jahre 25 entstanden sein könnte. Völter, dem wir den Nachweis verdanken, spricht die Schrift in der That der bezüglichen Zeit zu, da sie nur die Schriften des Alten Testaments als canonische anerkenne und einen abstracten Inspirationsbegriff habe, wie er nach dem 2. Jahrhundert in der Kirche nicht mehr vorkomme; er vermuthet als wahrscheinlichen Verfasser sogar Apollinaris von Hierapolis und hält die Cohortatio für identisch mit der Schrift *De veritate*, welche dieser Apologet verfaßte (Eus. H. E. 4, 27), näherhin mit dem ersten Buche dieses Werkes, da er die Cohortatio selbst als unvollständig betrachtet. (Vgl. Hilgenfelds Zeitschr. für wissensch. Theol. 883, XXVI, 180—215.) Verf. kann diese Wahrscheinlichkeit nicht zugeben, da ihm die Schrift als eine ganze und abgeschlossene erscheint. Ebenso wenig sicher ist aber die jüngste von Dräferle ausgesprochene Ansicht, die Cohortatio gehöre der Zeit Julians des Abtrünnigen an, und in ihr sei die Schrift *De veritate* zu erkennen, welche nach Sozomenus (H. E. 5, 18) Apollinaris von Laodicea verfaßte. Diesen Urprung sollen namentlich die Parallestellen beweisen, welche die Schrift Julians *Adversus Christianos* enthalte, die alle erst durch Rückziehung auf die vorausgegangene Schrift des Apollinaris in das helle Licht des Verständnisses gerückt würden. (Vgl. Zeitschr. für Kirchengesch. 885, VII, 257—302; Jahrb. für prot. Theol. 887, XIII, 660.) Julian mag in der That die Cohortatio berücksichtigt haben. Daraus folgt aber noch nicht, daß sie von einem Zeitgenossen desselben herrühre, und des Apollinaris Schrift über die Wahrheit ist mit ihr um so weniger zu identificiren, weil von einer nach den Worten des Sozomenus gegen den Kaiser und die heidnischen Philosophen gerichteten Abhandlung zu erwarten ist, sie werde deutliche Hinweise auf ihn oder seine Zeit enthalten, während in ihr nichts davon zu finden ist. Die Schrift gehört Allem nach der vorconstantinischen Zeit, näherhin dem Ende des 1. oder dem 3. Jahrhundert an. Genauer ist ihre Zeit nicht zu bestimmen.

3. *De monarchia*, Beweis des Monothheismus aus den hervorragendsten Dichtern des Heidenthums, Aeschylus, Sophokles, Orpheus u. s. w.,

jedoch meistens aus unächtlichen Stellen, und Ermahnung an die Heiden, sich durch ihre eigenen Schriftsteller zum Glauben an den wahren Gott führen zu lassen. Wie oben gezeigt, kennt bereits Eusebius eine justinische Schrift unter diesem Titel. Aber seine Bemerkung, daß in der Schrift „nicht nur aus unseren heiligen Schriften, sondern auch aus den hellenischen Büchern“ der Monothheismus bewiesen werde, stimmt nicht zu der uns vorliegenden Schrift, da diese den fraglichen Beweis nur aus der zweiten Reihe von Schriften erbringt. Die Schrift muß daher, da auch Sprache und Inhalt der justinischen Auctorschaft nicht günstig sind, wenigstens in die Reihe der zweifelhaften Arbeiten gestellt werden.

4. *De resurrectione*, Vertheidigung der Lehre von der Auferstehung des Fleisches gegen die Vorwürfe der Unvernünftigkeit, Unmöglichkeit und Schriftwidrigkeit, sowie positiver Beweis derselben. Von der Schrift hat sich ein größeres Fragment in den *Sacra Parallela* des Codex Ruperucaldinus erhalten, welche den Namen des hl. Johannes Damascenus führen. Sie wurde von Mehreren Justin zugeschrieben, und der Aechtheit kommt zu statten, daß bereits Methodius in seiner Schrift über die Auferstehung (Photius, Cod. 234 ed. Bekker 298, A. 37) auf einen Ausspruch des Kirchenvaters sich bezieht. Dieser Ausspruch kommt in dem uns erhaltenen Fragment zwar nicht vor. Da aber bereits der gelehrte Protop von Gaza um das Jahr 500 eine Schrift Justins über die Auferstehung kennt, so ist es nicht unwahrscheinlich, daß der Kirchenvater wirklich eine derartige Abhandlung verfaßte, und unter diesen Umständen mag auch das Citat bei Methodius derselben eingereicht werden. Da endlich die Schrift, nach den Citaten und Fragmenten zu schließen, anerkanntermaßen sehr alt ist und vielleicht bereits Irenäus vorlag, der sich *Adv. haer.* 5, 2, 1 bis 13, 5 mehrfach nahe mit ihr berührt, so hat die Auctorschaft Justins hohe Wahrscheinlichkeit und hat mehrere Vertheidiger gefunden. (Vgl. Semisch I, 146—161; Zeitschr. für Kirchengesch. 1886, VIII, 1—37.)

5. *Epistola ad Diognotum*, der in dem Art. Diognet behandelte Brief, welcher Justin früher zwar mehrfach zugeschrieben wurde, gegenwärtig aber, wie es scheint, allgemein abgesprochen wird.

III. Die anerkannt unächtlichen Schriften sind: 1. *Expositio fidei*, eine Darlegung der Trinitätslehre (o. 1—9) und der Christologie (o. 10—18), nach gewöhnlicher Annahme in der zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts verfaßt. Die Schrift liegt, abgesehen von dem durch Vitra (*Analecta Sacra* IV, 287—292) veröffentlichten syrischen Auszug, in einer längern und einer kürzern Textesgestalt vor, indem in mehreren Handschriften das erste und das letzte Kapitel und außerdem noch größere und kleinere Abschnitte im übrigen Text fehlen. Die Herausgeber bieten alle den längern Text, und sie halten ihn für den ursprünglichen, den kürzern für einen Auszug, da die älteste der diesen enthaltenden Handschriften,